

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

der Emil Germany GmbH

1 Geltung der AVB

- 1.1 Diese AVB gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren an unsere Kunden. Die AVB gelten nur, wenn der Kunden Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten diese AVB nicht.
- 1.2 Etwaige vom Kunden vor/bei Vertragsschluss in Bezug genommene Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, sofern und soweit sie diesen AVB nicht entsprechen. Ohnehin gelten die Einkaufsbedingungen des Kunden nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben; eine vorbehaltlose Ausführung des Geschäfts steht Zustimmung unsererseits zu der Geltung der Einkaufsbedingungen des Kunden nicht gleich.

2 Angebote und Bestellungen

- 2.1 Unsere Angebote gelten, soweit nicht Abweichendes im Angebot angegeben ist, für die Dauer von 14 Tagen ab Angebotsdatum; sie können bis zum Zugang der Annahmeerklärung durch uns jederzeit formlos widerrufen werden. Eine Bestellung des Kunden nach Ablauf der Geltungsfrist unseres Angebotes, gilt als Vertragsangebot an uns.
- 2.2 Der Kunde ist unbeschadet dessen verpflichtet, unser Angebot unverzüglich auf erkennbare Irrtümer, Unklarheiten (insbesondere im Hinblick auf die Spezifikationen), Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der Spezifikationen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu prüfen und uns unverzüglich über notwendige Änderungen oder Klarstellungen des Angebotes zu informieren, damit wir ein im Hinblick auf die subjektiven Anforderungen des Kunden berichtigtes, aber dennoch unverbindliches Angebot erneut abgeben können.
- 2.3 Erfolgen Bestellungen des Kunden nicht auf unser konkretes Angebot, gelten diese als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach seinem Zugang bei uns (auch formlos) anzunehmen. Eine Annahme kann auch durch Lieferung der Ware an den Kunden erfolgen.

3 Prospekte, Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Unsere Werbeprospekte und –kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Wir behalten uns alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die wir dem Kunden ausgehändigt haben; es gelten die Bestimmungen in Ziffer 9.

4 Preise

- 4.1 Sofern sich aus unserem Angebot nicht Abweichendes ergibt, gelten die jeweils aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung durch den Kunden. Die aktuellen Preisen können jederzeit bei uns erfragt werden.
- 4.2 Die von uns angegebenen Preise sind stets Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der

gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die zugrunde gelegten Preise ab Werk und ausschließlich Verpackungs-, Transportkosten und etwaiger Versicherungsprämien (Transportversicherung).

- 4.3 Ein Skonto wird dem Kunden mangels abweichender ausdrücklicher Angabe in unserem Angebot oder in der Bestellannahme nicht gewährt.

5 Lieferung und Verzug

- 5.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, liefern wir die Waren EXW Sälzerstr. 7 Industriegebiet Fackelhahn, 56424 Ebernhahn (INCOTERMS 2020).
- 5.2 Sind keine Lieferfristen vereinbart, sind wir verpflichtet, die Ware nach Zustandekommen des Kaufvertrages innerhalb von 90 Tagen zu liefern. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Kaufvertrages, jedoch nicht vor Erhalt einer etwaigen individualvertraglich vereinbarten fälligen Vorauszahlung (Vorausleistung).
- 5.3 Die Lieferfristen verlängern sich in allen Fällen um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtung uns gegenüber nicht erfüllt, uns hieraus ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Kunden zusteht und wir dieses entsprechend ausüben.
- 5.4 Wir sind zur Erbringung von Teillieferungen jederzeit berechtigt, wenn dies nicht mit zusätzlichen Kosten für den Kunden verbunden ist.
- 5.5 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle des Lieferverzuges sind wir nicht verpflichtet, eine Vertragsstrafe und/oder einen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen.
- 5.6 Sofern wir verbindlich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine ggfs. bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns insoweit entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall gehen die Sach- und Preisgefahr, insbesondere auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

6 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung. Der Kunde erhält von uns eine entsprechende Rechnung, deren Erhalt jedoch keine Fälligkeitsvoraussetzung für unseren Kaufpreisanspruch ist.
- 6.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.

- Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, einschließlich der gesetzlichen Verzugskostenpauschalen, vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 6.3 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt bzw. unbestritten ist.
 - 6.4 Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltseigentum) bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich entstandener, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt fällig werdender Forderungen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung ihrer Saldoforderung.
 - 6.5 Wir können die Veräußerung der Vorbehaltswaren jederzeit untersagen, wenn der Kunde uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug und/oder in Zahlungsstockungen geraten oder zahlungsunfähig geworden ist.
 - 6.6 Soweit der Kunde die vertragsgegenständlichen Waren unbearbeitet oder bearbeitet weiterveräußert, ist dieser ermächtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung hängt von der Rechtswirksamkeit der Forderungsabtretung ab. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, in dem die Vorbehaltsware vom Kunden zur Durchführung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt wird, insbesondere bei Bauunternehmen; auch hier wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware vom Kunden an uns im Voraus abgetreten.
 - 6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung an Dritte zu übereignen, sie zu verpfänden oder mit ihr Tauschgeschäfte durchzuführen.
 - 6.8 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerung bis zum jederzeit uns zustehenden Widerruf, der auch mündlich erfolgen kann, einzuziehen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns über diese Bekanntmachung zu benachrichtigen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte müssen wir durch den Kunden unverzüglich unterrichtet werden.
 - 6.9 Wir sind insbesondere berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, soweit der Kunde das ihm eingeräumte Zahlungsziel überschritten oder anderweitige, uns gegenüber bestehende Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig ausgeglichen hat oder in Verzug ist oder seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen nicht einhält.
 - 6.10 Stellt der Kunde seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von solchen Materialien, an denen uns ein einfacher, erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt zusteht, in ein Kontokorrentverhältnis ein, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an uns ab. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, der die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht.
 - 6.11 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden

insoweit freizugeben, als der realisierte Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die von uns gelieferte Ware ist mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB) und den Montageanforderungen (§ 434 Abs. 4 BGB) entspricht. Hingegen ist für die Mangelfreiheit der Ware keine Voraussetzung, dass diese den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 entspricht, sofern und soweit der Kunde und wir eine Vereinbarung über die subjektiven Anforderungen der Ware getroffen haben.
- 7.2 Wir sind zu einer über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Warenausgangskontrolle nicht verpflichtet.
- 7.3 Unsere Waren werden unter Verwendung natürlicher Zusatzstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen, wie z.B. Ausblühungen oder Farbschwankungen unterliegen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und damit keine Mängel dar. Insbesondere geringfügige farbliche Abweichungen der gelieferten Waren von Abbildungen in Prospekten oder einem etwaigen vor Vertragsschluss an den Kunden überlassenen Produktmuster stellen keinen Mangel dar.
- 7.4 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung nach den Vorgaben des § 377 HGB zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen. Maßgebend ist das Eingangsdatum dieser Rüge bei uns. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Wird nicht rechtzeitig gerügt, ist der Kunde mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.5 Eine Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 7.6 Macht Kunde einen Mangel geltend, obwohl kein Mangel vorliegt, so haben wir einen Anspruch auf Erstattung des angefallenen internen und externen Aufwands. Dieser Aufwand beträgt mindestens EUR 50,00, es sei denn der Kunde weist einen geringeren Aufwand nach.
- 7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.8 Wir geben auf unsere Waren keine Garantie; dem Kunden stehen daher nach Maßgabe dieser AVB nur Gewährleistungsansprüche zu.
- 7.9 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach

Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 7.10 Sämtliche Mängelansprüche gegen uns verjähren mit Ablauf eines Jahres seit Lieferung, es sei denn, wir haben im Einzelfall anderweitige (längere) Verjährungsfristen eingeräumt. Vorstehender Satz 1 gilt nicht für Aufwendungsersatzansprüche (§ 445a BGB) und sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß § 437 BGB im Falle des sog. Lieferantenregresses (§ 478 BGB), bei dem § 445b Abs. 2 BGB gilt.

8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Bei Schadensersatzansprüchen ist unsere Haftung beschränkt auf Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung für sonstige Formen der Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von uns verursacht durch
- die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Mängel der Ware, soweit nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen- und Sachschäden gehaftet wird, oder
 - Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben,
 - die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten besteht unsere Haftung jedoch nur in Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 8.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.
- 8.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.4 Macht der Kunde uns gegenüber angefallene Rechtsanwaltskosten als Schaden geltend, sind wir lediglich verpflichtet, die nach dem RVG zu berechnenden Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts als Schaden zu ersetzen.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer sich anschließenden, angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse höherer Gewalt sind Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Epidemien und Pandemien, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel bzw. -verknappung gleich

aus welchem Grund, einschließlich insbesondere auch durch Lieferengpässe, Leistungsstörungen oder sonstige Versorgungsschwierigkeiten von Rohstofflieferanten, Störungen im Abpackungs- und Abfertigungsprozess oder Transportengpässe) und Behinderung der Verkehrswege, die von nicht nur kurzfristiger Dauer sind und die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

- 9.2 Ereignisse höherer Gewalt sind von uns dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Voraussetzungen ist der Kunde bei einer bereits erfolgten Teillieferung nur hinsichtlich des nicht erfüllten Teils der Lieferung berechtigt. Wegen des nicht erfüllten Teils der Lieferung darf die Zahlung einer bereits erfolgten Teillieferung nicht verweigert werden.

10 Paletten und Leihverpackungen

- 10.1 Soweit eine Vereinbarung über die Warenbereitstellung auf Paletten abgeschlossen wird, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Lieferungen auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm oder auf Einwegpaletten zu liefern. Anlieferung auf Europaletten erfolgt nach unserer Wahl im Tausch Zug um Zug, d. h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (nur Euro-Pool-Paletten) zur Verfügung gestellt oder ein Palettenschein ausgefertigt werden. Euro-Pool-Paletten, die wir beschädigt, aber reparaturfähig zurückerhalten, werden mit den Reparaturkosten in Rechnung gestellt, beschädigte, aber nicht reparaturfähige EuroPool-Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert, es sei denn, der Kunde hat die Rückgabe beschädigter Euro-Pool-Paletten nicht zu vertreten. Stellt der Kunde entgegen seiner Tauschpflicht bzw. Vorlage des Palettenscheins keine oder nicht genügende Euro-Pool-Paletten als Leerpaletten zur Verfügung, hat er solche nach Setzung einer angemessenen Frist nachzuliefern oder, soweit er nicht nachweist, dass er die Verletzung seiner Tauschpflicht nicht zu vertreten hat, nach unserer Wahl einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten an uns zu zahlen. Die Gefahr für im Wege des Tauschs durch den Kunden zur Verfügung gestellte Euro-Pool-Paletten geht mit Übergabe an uns auf uns über. Erfolgt die Anlieferung auf Einwegpaletten, obliegt dem Kunde die Umpalettierung und Entsorgung der Paletten.
- 10.2 Soweit Eurodisplay-Paletten eingesetzt werden, handelt es sich in der Regel um CHEP-Paletten, die beim Kunde verbleiben und durch CHEP abgeholt werden. Gleiches gilt, sofern 1/1 CHEP als (Basis) Ladungsträger eingesetzt werden.
- 10.3 Für sonstige von uns zur Verfügung gestellte Leihverpackungen wie z.B. Glas-A-Böcke (inkl. Zubehör wie z.B. Zurrbänder und Fixierungsmaterial), welche an den Kunden gehen und in einer von uns organisierten Retouren-Strecke wieder abgeholt werden, und Ladehilfsmittel gelten folgende Bestimmungen: Die von uns zur Verfügung gestellte Leihverpackung sowie eventuelle Ladehilfsmittel werden nicht mitverkauft und bleiben unser Eigentum. Diese sind nach 30 Tagen spätestens wieder für uns zur Verfügung zu stellen, um den Retourenablauf zu gewährleisten. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der Lieferung nicht

verwendet werden. Für Schäden, die aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten des Kunden entstehen, haftet der Kunde, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Rücksendung der Leihverpackung sowie der Ladehilfsmittel ist sofort nach Entleerung in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand an die angegebene oder vereinbarte Annahmestelle vorzunehmen. Werden Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht zurückgegeben, sind wir berechtigt, diese nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist (30 Tage) zum Wiederbeschaffungswert zu berechnen. Werden Leihverpackung oder Ladehilfsmittel unbrauchbar, sind wir berechtigt, diese zum Wiederbeschaffungswert zu berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Unbrauchbarkeit nicht zu vertreten.

- 10.4 Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den Vorschriften des Verpackungsgesetzes in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung sowie ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarungen.

11 Freiwillige Stornierung

- 11.1 Wenn der Kunde eine Bestellung, nachdem wir sie angenommen haben, ganz oder teilweise stornieren möchte, stellt das einen (Teil-)Rücktritt vom Vertrag dar. Steht dem Kunde ein solches Rücktrittsrecht vertraglich und/oder gesetzlich nicht zu, wird die Stornierung erst dann wirksam, wenn wir dieser schriftlich zugestimmt haben, ohne dass wir verpflichtet sind, einer Stornierung des Kunden zuzustimmen (nachfolgend „Freiwillige Stornierung“).
- 11.2 Stimmen wir einer Freiwilligen Stornierung zu, erfolgt dies unter der aufschiebenden Bedingung, dass uns der Kunde die mit der begonnenen Erfüllung und Rückabwicklung des Vertrages verbundenen Kosten ersetzt. Unser Kostenerstattungsanspruch umfasst insbesondere etwaige Kommissionierungs-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
- 11.3 Wir werden dem Kunden auf seinen Wunsch vor Ausspruch einer Freiwilligen Stornierung Auskunft darüber geben, welche Kosten mir der Freiwilligen Stornierung für ihn verbunden sind.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem mit ihm geschlossenen Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen und Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) streng vertraulich zu behandeln und alle körperlichen und elektronischen Dokumente und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, von anderen Dokumenten, Materialien und Aufzeichnungen getrennt aufzubewahren sowie sie gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich von einem tatsächlichen oder einem drohenden unbefugten Gebrauch von vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch zu verhindern oder zu beenden.
- 12.3 Auf sachlich begründete Anforderung von uns wird der Kunde unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen eine Liste derjenigen Personen zur Verfügung

- stellen, denen die vertraulichen Informationen vertragswidrig offengelegt wurden.
- 12.4 Sollte der Kunde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet sein oder werden, vertrauliche Informationen offenzulegen, wird der Kunde uns hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Offenlegungspflicht unterrichten und gemeinsam mit uns festlegen, ob und ggf. auf welche Weise eine Abwehr der Offenlegungsverpflichtung erreicht werden kann. Jede Offenlegung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 12.5 Wir bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an unseren vertraulichen Informationen. Die Offenlegung vertraulicher Informationen beinhaltet keine Einräumung von Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechten daran, gleich welchen Inhalts und Umfangs.
- 12.6 Für den Fall, dass der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 12.1 schuldhaft zuwider handeln sollte, verpflichtet sich der Kunde uns gegenüber für jeden Einzelfall unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe durch uns nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann. Die Höhe der Vertragsstrafe kann der Kunde durch Anrufung eines Gerichts auf ihre Angemessenheit überprüft werden.
- 12.7 Im Falle einer dauerhaften anderweitigen Verwertung der Vertraulichen Informationen ist die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12.6 durch jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung verwirkt.
- 12.8 Von den Bestimmungen dieser Ziffer 12 unberührt bleibt unser Recht, zusätzlich Schadensersatzansprüche gegen den Kunden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch nicht anzurechnen.

13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Hamburg.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; § 139 BGB wird abbedungen. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine ungewollte Regelungslücke in dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB bedürfen der Schriftform. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.